



2016/2077(INI)

18.7.2016

ENTWURF EINES BERICHTS

über Mindestanforderungen für den Schutz von Nutzkaninchen
(2016/2077(INI))

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Berichtersteller: Stefan Eck

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	8

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu Mindestanforderungen für den Schutz von Nutzkaninchen (2016/2077(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 13 und 43 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/120/EG des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Schweinen,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Kälbern,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere,
 - unter Hinweis auf das im März 2016 veröffentlichte Eurobarometer Spezial 442 zur Einstellung der Europäer zum Thema Tierschutz,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0000/2016),
- A. in der Erwägung, dass Kaninchen von allen Nutztieren weltweit am vierthäufigsten und in der EU am zweithäufigsten gezüchtet werden;
- B. in der Erwägung, dass die Mehrheit der Kaninchen zur Fleischerzeugung gezüchtet wird und jährlich mehr als 340 Mio. Mastkaninchen geschlachtet werden; in der Erwägung, dass mehr als 75 % aller Kaninchen in der EU in Italien, Spanien und Frankreich gezüchtet werden;
- C. in der Erwägung, dass es sich bei der Unterbringung von als Nutztiere gehaltenen Kaninchen um eine der zentralen Fragen handelt, die von den an ihrer Züchtung beteiligten Interessenträgern erörtert wird, insbesondere, was den Tierschutz betrifft;
- D. in der Erwägung, dass die Mehrheit der Kaninchen in der EU in reizarmen Umgebungen – oftmals in Batteriekäfigen – gehalten wird; in der Erwägung, dass Kaninchen häufig in Ställen mit 500 bis 1 000 weiblichen Zuchttieren und 10 000 bis 20 000 Jungtieren gehalten werden;

- E. in der Erwägung, dass Hauskaninchen die meisten der natürlichen Verhaltensmuster von Wildkaninchen beibehalten haben und dass Intensivtierhaltung schwerwiegende negative Folgen für ihr Wohlergehen hat;
- F. in der Erwägung, dass Kaninchen bei der ökologischen Produktion zu mehreren in Gehegen gehalten werden, in denen sie Zugang zu einem kleinen Stück Wiese am Fuß des Geheges haben, wodurch ihnen mehr Platz, die Möglichkeit zur sozialen Interaktion und Raum für die Entfaltung ihrer natürlichen Verhaltensmuster geboten wird, wozu gehört, an Holzblöcken zu nagen, Heu zu fressen, sich in Röhren und unter Plattformen zu verstecken, auf die Hinterbeine zu stellen, ausgestreckt zu liegen, zu hüpfen und zu springen;
- G. in der Erwägung, dass es zwar EU-Mindestnormen für den Schutz von Schweinen¹, Kälbern², Legehennen³ und Masthühnern⁴ sowie die allgemeine Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere⁵ jedoch noch keine spezifische Rechtsvorschrift über Mindestnormen für den Schutz von Kaninchen gibt;
- H. in der Erwägung, dass nur wenige Mitgliedstaaten über gesetzliche Vorschriften für die Kaninchenzucht verfügen;

Allgemeine Bemerkungen

1. äußert sich besorgt darüber, dass Kaninchen in der EU üblicherweise in nicht ausgestalteten Käfigen – einer reizarmen Umgebung, die lediglich über eine Tränke und einen Futternapf verfügt – gehalten werden; nimmt zudem mit Besorgnis zur Kenntnis, dass Kaninchen mit Pellets gefüttert werden und dass der beengte Raum der Batteriekäfige den Kaninchen nicht die Möglichkeit bietet, ihre natürlichen Verhaltensmuster zu entfalten;
2. erkennt an, dass es in einigen Mitgliedstaaten Alternativen zur Zucht von Kaninchen in reizarmen Käfigen gibt, durch die Krankheiten und Sterblichkeitsraten verringert werden und das Wohlergehen der Tiere verbessert wird;
3. spricht sich für die Nutzung von Gehegesystemen für Kaninchengruppen aus, bei denen es sich aufgrund der stark sozialen Verhaltensmuster von Kaninchen um das für sie am besten geeignete Modell handelt; weist darauf hin, dass, durch die Nutzung von Gehegesystemen das Wohlergehen von Zuchtkaninchen verbessert und abnorme Verhaltensweisen unter ihnen verringert werden;

Kaninchenzucht

4. hebt hervor, dass die Zucht von Kaninchen aufgrund des Fehlens artspezifischer Rechtsvorschriften für die Kaninchenzucht in der EU hochintensiv betrieben wird und

¹ Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (Amtsblatt L 47 vom 18.2.2009, S. 5-13).

² Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (Amtsblatt L 10 vom 27. März 1999, S. 7-13).

³ Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (Amtsblatt L 203 vom 3.8.1999, S. 53-57).

⁴ Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (Amtsblatt L 182 vom 12.7.2007, S. 19-28).

⁵ Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (Amtsblatt L 221 vom 8.8.1998, S. 23-27).

dass ihr ein auf hohe Erträge ausgelegtes System der industriellen Produktion zugrunde liegt;

5. weist darauf hin, dass ein üblicher reizarmer Drahtkäfig für ein ausgewachsenes weibliches Zuchtkaninchen in der EU aus Gründen der Kosten- und Platzersparnis 60 bis 65 cm tief, 40 bis 48 cm breit und 30 bis 35 cm hoch ist; kommt zu dem Schluss, dass dies bedeutet, dass auf diese Weise gehaltene Kaninchen nicht in der Lage sind, sich normal zu bewegen oder eine normale Haltung einzunehmen, wozu gehört, sich auszustrecken, mit aufgerichteten Ohren zu sitzen oder zu stehen (eine für die Art typische „Ausschau“-Haltung), sich aufzurichten, sich ungehindert umzudrehen und zu hüpfen; unterstreicht, dass dieser Bewegungsmangel auch zu schwachen oder gebrochenen Knochen führen kann;
6. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass in Käfigen gehaltene Kaninchen verglichen mit anderen Zuchttierarten eine hohe Erkrankungs- und Sterblichkeitsrate aufweisen;

Kaninchenzucht

7. äußert sich besorgt darüber, dass gezüchtete und gemästete Kaninchen in der EU üblicherweise zu mehreren in Käfigen gehalten werden und jedem Kaninchen Platz in einer Größenordnung von weniger als zwei DIN A4-Blättern zur Verfügung steht;
8. weist darauf hin, dass Kaninchen an einer Vielzahl verschiedener Gesundheitsprobleme und Krankheiten leiden können, darunter tödliche Viren, Kaninchenpasteurellose und wunde Läufe vom Sitzen auf Maschendraht-Käfigböden; ist sich bewusst, dass Untersuchungen¹ ergeben haben, dass in einigen landwirtschaftlichen Betrieben kranke und verletzte Kaninchen nicht behandelt werden und viele an Augen- und Pilzinfektionen sowie an Atemwegserkrankungen leiden; stellt mit Besorgnis fest, dass die meisten dieser Tiere in der Nahrungsmittelkette enden – entweder als Haustierfutter oder als Fleisch, das Verbrauchern in Supermärkten verkauft wird;
9. erkennt an, dass es wichtig ist, Schulungen für Personen anzubieten, die in irgendeiner Form mit dem Umgang mit Tieren im Bereich der Kaninchenzucht befasst sind, um ihre Leistung zu verbessern und dafür zu sorgen, dass sie die einschlägigen Tierschutzvorschriften besser verstehen, und so unnötiges Leiden seitens der Tiere zu verhindern;
10. unterstreicht, dass heranwachsende und weibliche Kaninchen, die in Gehegesystemen mit einer Größe von 750 cm²/Tier für heranwachsende Kaninchen und 800 cm²/Tier für weibliche Kaninchen gehalten werden, von dem größeren Raumangebot profitieren, da es ihnen Platz für Bewegung und soziale Interaktion und zum Spielen bietet, dass Plattformen in Gehegesystemen Kaninchen in die Lage versetzen, Aggressoren aus dem Weg zu gehen, und dass Gehegesysteme über getrennte Unterbringungsmöglichkeiten für säugende Weibchen verfügen;
11. vertritt die Auffassung, dass für die Zucht gehaltene männliche Kaninchen ab einem Alter von 12 Wochen unabhängig vom genutzten System aufgrund von Problemen

¹ <http://www.ciwf.org.uk/our-campaigns/investigations/rabbit-investigations/2014-the-biggest-secret-of-the-cage-age/>

durch aggressives Verhalten grundsätzlich getrennt untergebracht werden sollten;

Transport und Schlachtung

12. weist darauf hin, dass der Transport eine äußerst stressvolle Erfahrung für Kaninchen ist; unterstreicht, dass Kaninchen vor einem Transport gefüttert werden sollten, dass sie während des Transports in angemessener Weise mit Futter und Wasser versorgt werden und über ein angemessenes Raumangebot verfügen sollten und dass die Transportdauer aufgrund der Empfindlichkeit der Art so kurz wie möglich gehalten werden sollte; betont, dass es zahlreiche Stressfaktoren gibt, die sich auf das Wohlergehen der Tiere auswirken, und dass diese Faktoren von Region zu Region oder sogar von Betrieb zu Betrieb variieren;
13. betont, dass Kaninchen vor dem Schlachten vollständig betäubt werden sollten, um sicherzustellen, dass sie nicht leiden, keinen Schmerz erfahren und keinem Stress ausgesetzt sind; weist darauf hin, dass bei der Schlachtung keine Gefahr bestehen sollte, dass betäubte Tiere ihr Bewusstsein wiedererlangen;

Antibiotikaresistenz

14. betont, dass der bei der Kaninchenzucht – insbesondere bei der intensiven Zuchtform, bei der Käfigsysteme genutzt werden – weitverbreitete Einsatz von Antibiotika zu einem Anstieg von Antibiotikaresistenzen führen kann;
15. hebt hervor, dass sich die Abschaffung von Batteriekäfigen in der gesamten EU positiv auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit auswirken und zu einem Rückgang des Einsatzes von Antibiotika in der Kaninchenzucht führen würde;

Schlussfolgerungen

16. fordert die Kommission angesichts der hohen Zahl an in der EU gezüchteten und geschlachteten Kaninchen sowie den schwerwiegenden durch das aktuell für die Kaninchenzucht genutzte System verursachten Folgen für das Wohlergehen der Tiere auf, zeitnah Legislativvorschläge zur Festlegung von Mindestnormen für den Schutz von Nutzkamminchen vorzulegen;
17. fordert die Kommission auf, sich an dem Konzept der Gehegesysteme zu orientieren, wenn sie Maßnahmen mit Blick auf die Anforderungen für die Unterbringung von weiblichen Zuchtkaninchen und von Mastkaninchen vorschlägt;
18. weist darauf hin, dass die verschiedenen tierschutzrechtlichen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte, die dabei berücksichtigt werden müssen, in angemessenem Verhältnis zueinander stehen sollten;
19. betont, dass alle Maßnahmen auf EU-Ebene harmonisiert werden sollten, indem spezifische Rechtsvorschriften über den Mindestschutz von Zuchtkaninchen erlassen werden, einschließlich eines Systems zur eindeutigen Produktkennzeichnung, das Verbraucher in die Lage versetzt, eine fundierte Kaufentscheidung bezüglich Kaninchenfleisch zu treffen;

o

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Kaninchen sind zahlenmäßig die am zweithäufigsten gezüchtete Nutztierart in der Europäischen Union. Jährlich werden mehr als 340 Mio. Kaninchen geschlachtet. Allerdings stellt die Kaninchenzucht lediglich etwa 1,1 % der gesamten Fleischproduktion in der EU. Gegenwärtig sind zwar EU-Rechtsvorschriften, die Mindestnormen für den Schutz von Schweinen, Kälbern, Legehennen und Masthühnern vorsehen, sowie die allgemeine Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere in Kraft, es gibt jedoch noch keine spezifische Rechtsvorschrift über Mindestnormen für den Schutz von Kaninchen.

Bislang werden Kaninchen in der EU in Zucht- und Mastbetrieben systematisch unter grausamen Bedingungen gehalten, und das, obwohl es in Europa rechtliche Schutzmechanismen gibt, wie etwa die Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (1998/58/EG) und Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), in dem es heißt: „[D]ie Union und die Mitgliedstaaten [tragen] den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung.“

In den meisten Mitgliedstaaten fehlt es an konkreten Rechtsvorschriften für die Haltung, Zucht und Mast von Kaninchen. Allerdings gibt es auch einige Ausnahmen: Österreich (2012, Verbot von Batteriekäfigen), Belgien, (2014, schrittweise vollzogene Abschaffung der Nutzung von Käfigen und Einführung von Parksystemen im Jahr 2025), Deutschland (2014, Verbesserung der Rechtsvorschriften über den Tierschutz insbesondere im Hinblick auf die Kaninchenzucht) und das Vereinigte Königreich (2007, Bestimmungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere mit artspezifischen Anforderungen an die Kaninchenzucht).

Zudem wünschen sich laut dem im März 2016 veröffentlichten Eurobarometer Spezial 442 zur Einstellung der Europäer zum Thema Tierschutz auch Verbraucher höhere Tierschutzstandards. Die überwiegende Mehrheit der am Eurobarometer teilnehmenden Verbraucher gab an, dass sie bereit wäre, für Nahrungsmittel, die unter strenger Achtung der Tierschutzvorschriften erzeugt werden, mehr zu zahlen. Darüber hinaus sieht der derzeit erörterte Legislativvorschlag für eine ökologische Produktion vor, dass Kaninchen zu mehreren in Gehegen gehalten werden, und zwar mit mindestens 0,4 m² Fläche je Kaninchen und Zugang zu einem Stück Wiese am Fuß der Gehege.

Standpunkt des Berichterstatters

Mit diesem Initiativbericht beabsichtigt der Berichterstatter, eine breit angelegte Debatte über Kaninchenzucht in der EU und die Methoden für das Halten von Zuchtkaninchen anzustoßen und die Kommission dazu anzuregen, einen ehrgeizigen Entwurf für einen Legislativvorschlag vorzulegen. Mit dem Vorschlag sollten die bestehenden Lücken geschlossen werden, die dazu führen, dass bei der Haltung, der Zucht, dem Transport und der Schlachtung von Zuchtkaninchen auf gravierende Weise Tierschutzbestimmungen missachtet werden.

In der EU bleiben artspezifische Bedürfnisse und Tierschutzbestimmungen in Bezug auf

Kaninchen überwiegend unberücksichtigt. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften mit verbindlichen Mindestanforderungen für den Schutz von Kaninchen in der Landwirtschaft. Die Anwendung, Umsetzung und Durchsetzung allgemeiner europäischer und nationaler Tierschutzvorschriften ist generell unzureichend, und die in der EU üblicherweise für die Zucht und die Mast von Kaninchen genutzten Infrastrukturen erfüllen nicht einmal die grundlegendsten Tierschutznormen. Die Situation von Zuchtkaninchen in der EU muss dringend verbessert werden. Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass sich dies am besten mit EU-Rechtsvorschriften über Mindestnormen für den Schutz von Zuchtkaninchen erreichen lässt.

In diesem Bericht und in dem Arbeitsdokument, das dem Bericht vorausgegangen ist, hat der Berichterstatter mehrere Empfehlungen abgegeben. Danach ist es unbedingt erforderlich, Batterie- und reizarme Drahtkäfige in der Kaninchenzucht nach und nach abzuschaffen und auf alternative Methoden der Kaninchenzucht umzusteigen, beispielsweise Parksysteme, in deren Rahmen die einzelnen Kaninchen mehr Platz zur Verfügung haben und in Gruppen gehalten werden können. Landwirte, die sich zu einem solchen Umstieg entschließen, sollten im Rahmen der GAP-Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt werden. Stallsysteme für Kaninchen sollten mit Plattformen oder ähnlichen höher gelegenen Flächen und ausreichend Beschäftigungsmaterial ausgestattet sein. Darüber hinaus sollte die Transportdauer aufgrund der Empfindlichkeit der Art so kurz wie möglich gehalten werden, und Kaninchen sollten vor einem Transport gefüttert und während des Transports in angemessener Weise mit Futter und Wasser versorgt werden. Es sollten Transportkisten und -käfige verwendet werden, in denen die Kaninchen eine normale Haltung einnehmen können. Zudem sollten Kaninchen vor dem Schlachten vollständig betäubt werden, um sicherzustellen, dass sie nicht leiden, keinen Schmerz erfahren und keinem Stress ausgesetzt sind. Bei der Schlachtung sollte keine Gefahr bestehen, dass betäubte Tiere ihr Bewusstsein wiedererlangen.

Darüber hinaus geht der Berichterstatter davon aus, dass EU-Rechtsvorschriften eine einheitliche Auslegung sicherstellen, gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen und der wachsenden Forderung der Verbraucher nach besserem Tierschutz in der Landwirtschaft Rechnung tragen würden. In den letzten Jahren haben führende europäische Tierschutzorganisationen und nichtstaatliche Organisationen verstärkt auf die Problematik der Kaninchenzucht aufmerksam gemacht und Kampagnen zur Abschaffung von Batteriekäfigen initiiert. Es ist zu erwarten, dass in nicht allzu ferner Zukunft der öffentliche Druck in dieser Angelegenheit wachsen wird.

Artspezifische Krankheiten und die hohe Sterblichkeitsrate in der Kaninchenzucht haben dazu geführt, dass in einer Vielzahl von Betrieben eine routinemäßige Verabreichung von Antibiotika erforderlich ist. Dadurch hat sich das Problem zunehmender Antibiotikaresistenzen noch verschlimmert. Die Kaninchenzucht in ihrer gegenwärtigen Form schafft auch ein Problem für die öffentliche Gesundheit, was durch den Umstand, dass in der Kaninchenzucht sehr starke, als letztes Mittel geltende Reserveantibiotika eingesetzt werden, noch verstärkt wird. Der Berichterstatter ist fest davon überzeugt, dass der Bedarf an Antibiotika durch einen Umstieg von der Käfigzucht auf Gehegesysteme zurückgehen würde, wodurch auch die Gefahren für die öffentliche Gesundheit verringert würden.

Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass sich die Gesundheit und der Schutz der Abermillionen in der Europäischen Union gehaltenen Zuchtkaninchen endlich verbessern

lassen und dass den Wünschen der Verbraucher, die höhere Tierschutzstandards in der Landwirtschaft fordern, endlich Rechnung getragen werden kann, wenn diese Empfehlungen in einen künftigen Legislativvorschlag über Mindestnormen für den Schutz von Zuchtkaninchen eingearbeitet werden und wenn zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen dieselben Normen für eingeführte Kaninchenfleischerzeugnisse gelten.